

Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 29. November 2023

Die Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf die §§ 20 Abs. 1 Bst. n, 56 Abs. 1 und 57 der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976¹⁾,

beschliesst:²⁾

I.

Der Erlass SGS 196, Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² In kirchlichen Belangen anerkennen Landeskirche und Kirchgemeinden die Lehre und die Rechtsordnung der Römisch-katholischen Kirche.

§ 6a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Landeskirchenparlaments, des Landeskirchenrats und der Rekurskommission können nur einer dieser Behörden angehören.

² Dem Landeskirchenparlament können Personen, die mit der Landeskirche in einem Anstellungs- oder Besoldungsvertragsverhältnis stehen, sowie der juristische Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission nicht angehören.

1) SGS 196

2) Von der Synode am 29. November 2023 beschlossen. Von den Stimmberechtigten mit der Abstimmung vom 9. Juni 2024 angenommen. Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 27. August 2024 mit RRB Nr. 2024-1161 genehmigt.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Vor Antritt ihres Amts geloben die Behördenmitglieder der Landeskirche vor dem Landeskirchenparlament, die Kirchgemeindepräsidentinnen und Kirchgemeindepräsidenten vor dem Landeskirchenrat, die Verfassung und die Erlasse der Landeskirche zu beachten und die Pflichten ihres Amts gewissenhaft zu erfüllen.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Publikationsorgan der Landeskirche ist das Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft.

² Die Kirchgemeinden bestimmen ihre Publikationsorgane selbst.

§ 13 Abs. 1

¹ Der Landeskirche obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Sie vertritt die konfessionellen Anliegen der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft gegenüber staatlichen und kirchlichen Behörden.
- a.^{bis} **(geändert)** In gegenseitigem Respekt und unter Wahrung der je eigenen Zuständigkeiten pflegt sie den Dialog mit den zuständigen, kirchlichen Organen und unterbreitet ihnen dabei auch Anliegen der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft.
- d.^{bis} **(geändert)** Sie ist Mitglied der gesamtschweizerischen Vereinigung der landeskirchlichen Organisationen römisch-katholischer Konfession³⁾.

§ 15 Abs. 2, Abs. 4 (geändert)

² Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind:

- a. **(geändert)** das Landeskirchenparlament;

⁴ Hilfsorgane der Landeskirche sind die Verwaltung mit den Angestellten sowie die durch das Landeskirchenparlament oder den Landeskirchenrat eingesetzten beratenden Kommissionen.

Titel nach § 15 (geändert)*2.2.2 Das Landeskirchenparlament***§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**

¹ Das Landeskirchenparlament ist die oberste Behörde der Landeskirche.

3) Römisch-katholische Zentralkonferenz (RKZ)

² Es besteht aus:

- a. **(geändert)** 87 Abgeordneten, die von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden, wobei jede Kirchgemeinde mindestens 1 abgeordnete Person stellt;
- b. **(geändert)** pro Pastoralraum auf dem Gebiet der Landeskirche je 1 Mitglied der jeweiligen Pastoralraumkonferenz; Wahlorgan ist die jeweilige Pastoralraumkonferenz.
- c. *Aufgehoben.*
- d. *Aufgehoben.*

³ Bei Kirchgemeinden mit mehr als 1 Vertretung muss mindestens 1 abgeordnete Person als gewähltes Mitglied dem Kirchgemeinderat angehören.

⁴ Mitglieder einer Pastoralraumkonferenz können in den Kirchgemeinden nicht in das Landeskirchenparlament gewählt werden.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Abgeordneten der Kirchgemeinden werden von den Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung in offener oder geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahlart bestimmt die Kirchgemeindeversammlung.

³ Die Zahl der Abgeordneten einer Kirchgemeinde wird wie folgt errechnet: Die Zahl der römisch-katholischen Personen im Kanton wird durch die Zahl der Abgeordneten gemäss § 16 Abs. 2 Bst. a geteilt. Die Zahl der römisch-katholischen Personen in der Kirchgemeinde geteilt durch diesen Quotienten ergibt die Zahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Landeskirchenparlament tritt im März nach Beginn der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Es wird durch den Landeskirchenrat einberufen.

³ Nach Erwirkung der Wahlen bestimmt das Landeskirchenparlament aus seiner Mitte für seine Amtsperiode ein Büro. Die Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung, die Befugnisse und Obliegenheiten.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Das Landeskirchenparlament tagt ordentlicherweise jährlich 2-mal, ausserordentlicherweise auf Begehren des Landeskirchenrats oder auf schriftliches Verlangen von 15 Abgeordneten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

² Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

³ Die Verhandlungen des Landeskirchenparlaments sind öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.

⁴ An der Sitzung des Landeskirchenparlaments nehmen teil:

- c. **(geändert)** eine vom Bischof bezeichnete Vertretung⁴⁾ mit beratender Stimme und Antragsrecht.

Die Personen gemäss Bst. b und c können sich von ihrer Stellvertretung vertreten lassen.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 1^{ter} (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Landeskirchenparlament hat folgende Rechte und Pflichten:

- a. **(geändert)** Erhaltung der Wahlen in das Landeskirchenparlament sowie der landeskirchlichen Abstimmungen;
- e. **(geändert)** Beschluss über das jährliche Budget der Landeskirche, der Stiftungen und der Fonds;
- f. **(geändert)** Genehmigung der Jahresrechnung und Jahresberichte;
- i. **(geändert)** Beschluss über neue einmalige oder wiederkehrende Ausgaben; Ausgaben, die dem fakultativen Referendum unterstehen, beschliesst das Landeskirchenparlament separat;
- ^{ibis}. **(neu)** endgültiger Beschluss über die Beiträge an das Bistum Basel zur Erfüllung seiner Aufgaben;
- l. **(geändert)** Festsetzung der Vergütungen an den Landeskirchenrat im jährlichen Budget;

^{1 bis} Das Landeskirchenparlament regelt:

- a. **(geändert)** die Besoldungsverhältnisse und die Besoldung der Seelsorgerinnen und Seelsorger und des pastoralen Personals mit kirchlicher Sendung, die der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Landeskirche unterstellt sind, ausgenommen die berufliche Vorsorge der von den Kirchgemeinden besoldeten pastoralen Mitarbeitenden;

^{1 ter} Es kann Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse und die Besoldung der Angestellten der Kirchgemeinden erlassen.

² Es kann Stellungnahmen und Verlautbarungen zu Fragen der Kirche und der Gesellschaft beschliessen.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die allgemeinverbindlichen Verordnungen sowie die Beschlüsse des Landeskirchenparlaments, welche eine neue einmalige Ausgabe von mehr als CHF 200'000.– oder eine neue wiederkehrende Einzelausgabe von mehr als CHF 20'000.– zur Folge haben, unterstehen dem fakultativen Referendum.

4) Eine Vertretung aus der Bistumsregionalleitung St. Urs.

§ 22 Abs. 2 (totalrevidiert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² Dem Landeskirchenrat gehören an:

- a. 5 vom Landeskirchenparlament gewählte Personen, die nicht zum Personenkreis gemäss Bst. b gehören;
- b. 1 vom Landeskirchenparlament gewähltes Mitglied aus den Pastoralraumkonferenzen auf dem Gebiet der Landeskirche; die Mitglieder der Pastoralraumkonferenzen haben ein Vorschlagsrecht für diese Person; das Bischofsvikariat ist für die Organisation und Durchführung des Vorschlages zuständig;
- c. 1 vom Bischof bezeichnete Vertretung⁵⁾ mit beratender Stimme und Antragsrecht;
- d. der Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme und Antragsrecht.

Die Personen gemäss Bst. c und d können sich von ihrer Stellvertretung vertreten lassen.

³ Nicht stimmberechtigte Mitglieder und das Mitglied aus den Pastoralraumkonferenzen können nicht in das Präsidium gewählt werden.

⁴ Die stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrats werden durch das Landeskirchenparlament an seiner konstituierenden Sitzung gewählt, wobei die Regionen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Wählbar sind die Stimmberechtigten der Landeskirche. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in gesonderter Abstimmung aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Landeskirchenrats. Im Übrigen konstituiert sich der Landeskirchenrat selbst.

⁵ Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die vorsitzende Person kann mitstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt sie den Stichentscheid.

§ 23 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 24 Abs. 1

¹ Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- b. **(geändert)** Vorbereitung der Geschäfte (Berichte und Anträge) des Landeskirchenparlaments, namentlich der Budgets und Jahresrechnungen, der Verordnungen und Beschlüsse;
- c. **(geändert)** Vollzug der Beschlüsse des Landeskirchenparlaments und Erlass von Ausführungsbestimmungen;

5) Eine Vertretung aus der Bistumsregionalleitung St. Urs.

- d. **(geändert)** Beschluss über neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.–; ausserhalb des Budgets können solche Ausgaben bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von CHF 100'000.– beschlossen werden;
- f. **(geändert)** Wahl der landeskirchlichen Organe, soweit sie nicht durch Verfassung dem Landeskirchenparlament vorbehalten ist;
- g. **(geändert)** Abschluss der Besoldungsverträge mit den Seelsorgenden sowie der Arbeitsverträge mit dem Verwalter oder der Verwalterin und anderen Angestellten der Landeskirche im Rahmen der Bestimmungen gemäss § 20 Abs. 1^{bis};
- l. **(geändert)** Genehmigung der Budgets, Jahresrechnungen, Anleihen, Veräusserung und Verpfändung von Vermögen der Kirchgemeinden;
- m. **(geändert)** Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinden;

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann das Landeskirchenparlament Spezialbehörden schaffen.

§ 26 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Prüfungskommission:

- a. **(geändert)** prüft die Budgets und Jahresrechnungen der Landeskirche;
- e. **(geändert)** erstattet dem Landeskirchenparlament über ihre Prüfung Bericht und stellt Antrag.

² Budgets, Jahresrechnungen und Amtsbericht sind der Prüfungskommission spätestens 6 Wochen vor der betreffenden Parlamentssitzung zuzustellen.

³ Die Prüfungskommission besteht aus 5–7 Mitgliedern. Sie wird durch das Landeskirchenparlament aus ihrer Mitte gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode ist mindestens 1 Mitglied zu ersetzen.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Verwaltung obliegen das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Administration der Landeskirche.

§ 27a Abs. 6 (geändert)

⁶ Die Rekurskommission erstattet dem Landeskirchenparlament jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

§ 28 Abs. 1 (totalrevidiert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Landeskirchenparlament regelt in einer Verordnung die Gliederung der Landeskirche in Kirchgemeinden und legt deren Gebiete fest.

¹bis Diese Verordnung ist dem fakultativen Referendum nicht unterstellt.

² Veränderungen im Bestand der Kirchgemeinden bedürfen einer entsprechenden Änderung der Verordnung gemäss Abs. 1. Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Kirchgemeinden.

§ 30 Abs. 1

¹ Den Kirchgemeinden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- c. **(geändert)** Sie können im Rahmen des Budgets gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgerliche, soziale und karitative Werke ausserhalb ihres Gebiets unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Diese Beiträge dürfen jährlich 5 % des Kirchensteuerertrags des Vorjahres nicht übersteigen.
- d. **(geändert)** Über maximal weitere 5 % kann anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung entschieden werden, sofern ein Mehrertrag und keine mittel- und langfristigen Schulden ausgewiesen werden.

§ 31 Abs. 2 (geändert)

² Die Kirchgemeinden erheben eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der Staatssteuer (Kirchengesetz § 8 Bst. a und § 8a⁶⁾). Der Grundstückgewinn wird nicht besteuert.

§ 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des Budgets jährlich fest.

§ 36 Abs. 3 (geändert)

³ Die Amtsperiode der Organe, ausgenommen der nicht ständigen Kommissionen, beginnt am 1. Januar vor der Amtsperiode des Landeskirchenparlaments.

§ 38 Abs. 2 (geändert)

² Die von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

6) SGS 191

§ 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt. Bei mehr als 3'000 Stimmberechtigten genügen 300 Unterschriften. Budget, Steuersatz, Jahresrechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt.

§ 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus 3–7 Mitgliedern. In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien kann die Mitgliederzahl erhöht werden.

§ 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kirchgemeindepräsidentin/der Kirchgemeindepräsident ist die Vorsteherin/ der Vorsteher der Kirchgemeinde und vorsitzende Person des Kirchgemeinderats. Sie oder er darf nicht im kirchlichen Dienst in der betreffenden Kirchgemeinde stehen. Sie oder er wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderats durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt.

§ 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die aus 2–5 Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, welche von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wird.

§ 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede Kirchgemeinde bestellt aus den Stimmberechtigten mindestens 1 Wahlbüro von 2–5 Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.

§ 45c Abs. 1 (geändert)

¹ Das Landeskirchenparlament kann in einer Verordnung Minimalvorschriften über die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden in den bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräumen erlassen.

§ 47 Abs. 3 (geändert)

³ Nach Entzug der kirchlichen Sendung leitet der Landeskirchenrat bzw. der Kirchgemeinderat das Verfahren auf Auflösung des Besoldungsvertrags ein. Das Landeskirchenparlament regelt das Verfahren.

§ 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Je nach Ablauf von 5 Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers resp. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin an der Urne abgestimmt werden, sofern wenigstens 1/20, mindestens aber 25 Stimmberechtigte im Fall von weniger als 500 Stimmberechtigten, eine solche Abstimmung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer des Pfarrers resp. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin, schriftlich verlangen (Kirchengesetz § 4⁷⁾).

² Wird keine Bestätigungswahl gemäss Abs. 1 je nach Ablauf von 5 Jahren verlangt bzw. das nötige Quorum hierfür nicht erreicht und steht nur der bisherige Pfarrer bzw. Gemeindeleiter oder Gemeindeleiterin zur Fortführung der Funktion zur Wahl, erfolgt eine stillschweigende Verlängerung der Amtsperiode um je weitere 5 Jahre. Der Kirchgemeinderat hat dies festzustellen und die Kirchgemeindeversammlung darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Pfarrer bzw. der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin hat den Rücktritt dem Kirchgemeinderat schriftlich zu erklären. Vorbehalten bleiben die Rechte des Diözesanbischofs.

Titel nach § 51 (geändert)**4.3 Vikare****Titel nach § 52 (geändert)****4.4 Übrige Seelsorgende****§ 53 Abs. 2 (geändert)**

² Das Landeskirchenparlament kann für den Abschluss von Besoldungsverträgen mit diesen Seelsorgenden unter Vorbehalt des kirchlichen Rechts die Voraussetzungen hinsichtlich Vorbildung festlegen.

§ 54 Abs. 2, Abs. 4 (geändert)

² Beschwerdeberechtigt:

b. **(geändert)** sind ausserdem alle Stimmberechtigten bei Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung.

⁴ Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben. Im Übrigen richtet sich dieses Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren bzw. über die politischen Rechte.⁸⁾

7) SGS 191

8) SGS 175 bzw. SGS 120

§ 54a Abs. 4 (neu)

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Verfahrensbestimmungen des Landeskirchenrats.

§ 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Revision dieser Verfassung kann vom Landeskirchenparlament durch die Mehrheit der Abgeordneten beschlossen werden.

² Die Revision kann ferner von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterschriftlich verlangt werden. Das Landeskirchenparlament entscheidet mit einfachem Mehr, ob es diesem Begehren entsprechen will oder nicht.

³ Lehnt das Landeskirchenparlament das Begehren der Stimmberechtigten ab, so ist durch landeskirchliche Abstimmung zu entscheiden, ob die verlangte Revision vorzunehmen ist oder nicht.

⁴ Wird das Begehren der Stimmberechtigten in der Abstimmung von der Mehrheit der Stimmenden gutgeheissen, so hat das Landeskirchenparlament einen entsprechenden Verfassungstext zu beschliessen.

§ 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Handelt es sich um eine Teilrevision, so hat der Landeskirchenrat den neuen Text mit Bericht und Antrag dem Landeskirchenparlament zum Beschluss vorzulegen.

² Ist die Totalrevision beschlossen, so setzt das Landeskirchenparlament eine Kommission ein, welche einen Entwurf auszuarbeiten hat. Der Landeskirchenrat delegiert in diese Kommission 2 seiner Mitglieder.

³ Die Kommission unterbreitet ihren Entwurf mit Bericht und Antrag sowie der schriftlichen Stellungnahme des Landeskirchenrats dem Landeskirchenparlament zum Beschluss.

§ 58 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verfassung wird vom Landeskirchenparlament in Kraft gesetzt, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihr zugestimmt hat.⁹⁾ Sie bedarf der Genehmigung des Regierungsrats (Kirchengesetz § 2¹⁰⁾.¹¹⁾

II.

Keine Fremdänderungen.

9) In der Abstimmung vom 13. Juni 1976 angenommen und von der Synode am 28. Juni 1976 auf den 1. Juli 1976 in Kraft gesetzt.

10) SGS 191

11) Mit RRB 2681 vom 10. September 1976 genehmigt.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Binningen, 29. November 2023

Im Namen der Synode

die Präsidentin: von Sury d'Aspremont

die Protokollführerin: Baumann